



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 25.10.2007		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/667/2007		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	28.08.2007	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	25.10.2007		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

29. Änderung des Bebauungsplanes "Im Rott"

I. Beschlussvorschlag:

Für die 29. Änderung des Bebauungsplans „Im Rott“ soll ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet werden. Für dieses Verfahren wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Sofern keine Anregungen auch von den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorgetragen werden, wird dem Rat empfohlen, die 29. Änderung des Bebauungsplanes " Im Rott " gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zur Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

In der APS-Sitzung am 21.2.2006 ist bereits aufgezeigt worden, dass die bisherige Fassung des Bebauungsplanes „Im Rott“ für mehrere bislang unbebaute Grundstücke südlich des Boeselagerings / Ecke Oerstraße mit den Festsetzungen „zwingend dreigeschossige Hausgruppen“ (Reihenhäuser) nicht mehr zeitgemäß ist (vgl. FB 3/329/2006). Der vom Eigentümer beauftragte Architekt ist nun mit einem Bebauungsvorschlag an die Stadt herangetreten. Es ist nun beabsichtigt, zweigeschossige Doppelhäuser auf den Grundstücken zu errichten. Das als "Gelenk" auf dem Eckgrundstück gelegene Gebäude ist als Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung gedacht. Die Pkw sollen nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – auf rückwärtigen Sammelstellplätzen, sondern in Einzelgaragen / - Carports seitlich der jeweiligen Gebäude angeordnet werden (vgl. Planskizzen).

Die Bebauung erscheint dem Standort angemessen. Um so bald wie möglich die planungsrechtliche Zulässigkeit zu schaffen, will der Eigentümer ein Planungsbüro zur Erstellung der Bebauungsplanänderung heranziehen.

Da die Änderung keine Grundzüge der Planung berührt, kann das „Vereinfachte Verfahren“ gewählt werden, bei dem statt der zwei- eine einmalige Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger erfolgt.

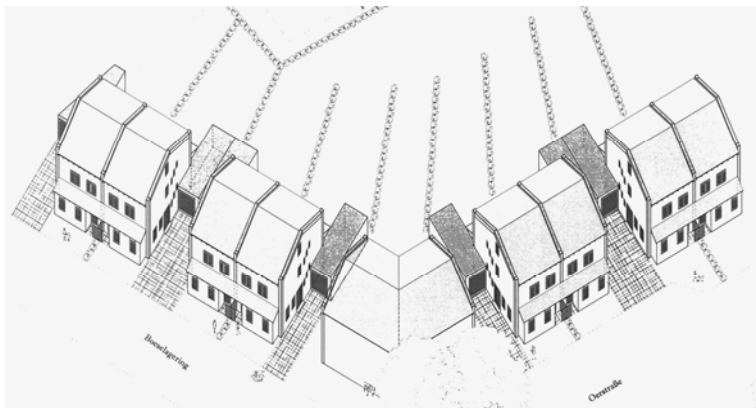
Lageplan (nicht maßstäblich)



Grundstücksplan (nicht maßstäblich)



straßenseitige Ansicht



rückwärtige Ansicht

